

Kleingartenordnung

der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft

„Neuer Weg“ e.G.

14770 Brandenburg an der Havel, Karl-Marx-Straße 5

01. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Gärten. In ihr sind die Verhaltensregeln für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingärten enthalten.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Gartenpachtverträge und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Pächter von Gärten.

Zur Durchsetzung dieser Gartenordnung ist der Verpächter, die GWG „Neuer Weg“ e.G. verantwortlich. Der Verpächter hat das Recht, zusätzlich Genossenschaftsvertreter für die Durchsetzung dieser Gartenordnung zu beauftragen.

02. Beziehungen zwischen den Nutzern - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Nutzern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.

2.2. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen des Vorpächters nur individuell zwischen beiden Parteien geregelt werden.

2.3. Der zur Gartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

2.4. Die Wege vor den Gärten sind von den Pächtern des jeweils angrenzenden Gartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u.a. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Gartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

03. Gestaltung und Nutzung der Gärten

3.1. Die Übergabe der Gärten erfolgt nur zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung und Erholung.

Die gärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination des nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen durch den Nutzer oder seiner Familienangehörigen sowie die Gestaltung und Nutzung des Gartens zu Erholungszwecken.

Jeder Pächter kann seinen Garten bei Einhaltung der Festlegungen des Gartenpachtvertrages und der Gartenordnung nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen.

Kann der Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

3.2. Mit dem Abschluss des Gartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie für Pflege und Schutz von Natur und Umwelt. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

3.3. In den Gärten sollten bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Gartennutzer nicht in der Benutzung des Gartens beeinträchtigt werden.

3.4. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken) ist im Garten nicht zulässig. Es sollten nur niedrige und halb hohe Ziersträucher (bis 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.

3.5. Die Haltung von Kaninchen, Hühnern, Enten, Gänsen und Tauben ist nicht gestattet.

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Gärten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.

Für Hunde besteht außerhalb des Gartens grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Eigentümer bzw. der Besitzer.

04. Errichtung von Bauwerken

4.1. Die Errichtung von massiven Bauwerken in den Gärten ist unzulässig mit Ausnahme der Errichtung von handelsüblichen Geräteschuppen bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m² und einer Höhe von max. 2,50 m. An Lauben, die unter Bestandsschutz stehen, sind keine Erweiterungen zulässig.

Die Errichtung ist genehmigungsfrei.

4.2. Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden und Pergolen errichtet, einfache Sitzplätze sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche angelegt werden. Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm-Ton-Dichtungen oder Folien zu verwenden.

Je Garten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus) oder Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 5 m² und einer Höhe bis 2,20 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.

Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.

4.3. Das zeitbegrenzte Aufstellen von transportablen Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich der Kleingärten ist statthaft.

4.4. Das Anlegen von privaten Brunnenanlagen ist genehmigungspflichtig. Dazu ist vom Nutzer nach Antragstellung die schriftliche Genehmigung sowohl vom Umweltamt als auch von der GWG „Neuer Weg“ e.G. einzuholen.

4.5. Neue Zaunanlagen zwischen den Gärten dürfen nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m errichtet werden.

05. Umwelt- und Naturschutz

5.1. Jeder Nutzer übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Gärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollen durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

5.2. Alle Gartenabfälle und Laub sind sachgemäß zu kompostieren.

Die Entsorgung von Gartenabfällen (Laub, Gehölze, Unkraut, Rasenschnitt usw.) in Müllcontainer ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Abmahnung bzw. im Wiederholungsfall mit der fristlosen Kündigung seitens der GWG „Neuer Weg“ e.G. geahndet.

Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Für das Verbrennen oder das anderweitige Beseitigen der beim Obstbaumschnitt anfallenden Äste und Zweige (ohne Laub) gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden.

5.3. Jeder Gartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Meldepflichtige Krankheiten sind durch den Pächter den zuständigen Behörden zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sollten beachtet und befolgt werden.

Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Gärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

5.4. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Gärten sollten die Nutzer für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

06. Ordnung und Ruhe

6.1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze und Grünflächen zur Gartenanlage ist gemeinsames Anliegen aller Nutzer.

6.2. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in Gärten ist nicht erlaubt.

6.3. Die Nutzer sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. Bei dem Aufenthalt in der Gartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu wahren:

- täglich zwischen 12.00 und 15.00 Uhr
- vor 8.00 und nach 22.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen ganztätig.

Gartengeräte mit hohem Arbeitsgeräusch können nur werktags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen durch den Verpächter sind möglich.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

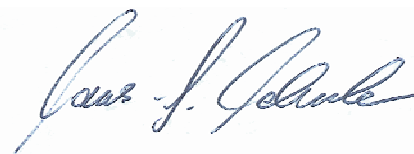
07. Verstöße

7.1. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Nutzer zur Kündigung der Pachtverträge führen.

Brandenburg, 2003-10-02



Helmut Fritz
Vorstandsvorsitzender



H.-Joachim Behnke
hauptamtlicher Vorstand